Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung)

Vom 8. Mai 1978
(AM Nr. 20 vom 27.05.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2008, AM Nr. 20 vom 14.05.2008)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und andere Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), folgende Satzung:

§ 1 Einteilung der Stadt in Stadtbezirke

(1) Die Stadt wird in zwölf Stadtbezirke eingeteilt.
(2) Die Bezeichnung und Begrenzung der Stadtbezirke erfolgt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2003 und ist in einer Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Bildung von Bezirksausschüssen

(1) Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
(2) Die Zahl der Bezirksausschussmitglieder beträgt in Stadtbezirken

mit bis zu	5000 Einwohner	13,
mit mehr als	5000 Einwohner	
bis zu	10000 Einwohner	14,
mit mehr als	10000 Einwohner	
bis zu	15000 Einwohner	15,
mit mehr als	15000 Einwohner	
bis zu	20000 Einwohner	16,
mit mehr als	20000 Einwohner	17

Auszugehen ist von der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz bei der letzten Stadtratswahl.
Jede ehemalige Gemeinde muss durch ein Mitglied im Bezirksausschuss vertreten sein, wobei die Anzahl der Bezirksausschussmitglieder unverändert bleibt.
(3) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Bezirksausschüsse sind Einrichtungen der Stadt Ingolstadt. Sie dienen der Erörterung und Durchsetzung stadtteilbezogener Anliegen der Bürger. Hierbei sind gesamtstädtische Belange vorrangig. Die Bezirksausschüsse wirken nach Maßgabe dieser Satzung bei den Entscheidungen über bedeutsame Angelegenheiten ihrer Stadtbezirke mit und vertreten diese Anliegen gegenüber der Stadt. Auf Anforderung des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters wirken sie ferner bei der Behebung besonderer Notstände mit.
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Bezirksausschüssen Antragsrechte, Anhörungsrechte und Unterrichtungsrechte zu.

§ 4 Antragsrechte

(1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem oder einem beschließenden Ausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
(2) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die Erledigung länger als drei Monate hinzieht, werden Zwischenberichte erteilt.

§ 5 Anhörungsrechte

(1) In den Fällen der Anhörung wird den Bezirksausschüssen zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von vier Wochen eingeräumt. In Ausnahmefällen kann die Frist unter Angabe der Gründe verkürzt werden.
(2) Weicht bei einem Bebauungsplan die Stellungnahme des Bezirksausschusses vom Vorschlag der Verwaltung ab, so ist nach Abklärung mit dem Bezirksausschuss auch dessen Vorschlag dem Stadtrat darzustellen.

(3) Steht den Bezirksausschüssen ein Anhörungsrecht zu und ist eine Anhörung auf Grund

der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht möglich, so sind die Bezirksausschüsse nachträglich zu unterrichten.

§ 6 Unterrichtung

(1) In den Fällen der Unterrichtung sind dem jeweiligen Bezirksausschussvorsitzenden zum gleichen Zeitpunkt wie den Stadtratsmitgliedern die entsprechenden Unterlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Gleiches gilt für die Sprecher der im Bezirksausschuss vertretenen Parteien.
(2) Die Bezirksausschussmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Stadtrates einsehen.
(3) Artikel 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 7 Auswahl und Berufung der Mitglieder

(1) Als Bezirksausschussmitglieder können nur zu den gemeindlichen Ehrenämtern wählbare Personen bestellt werden. Bezirksausschussmitglieder müssen bei der Bestellung in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt sind, ihre Wohnung haben. Gemeindebürger, die in anderen Stadtbezirken als denjenigen ihrer Wohnung Grundvermögen haben, eine gewerbliche Niederlassung besitzen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende eines eingetragenen Vereins sind, können auch in diesen anderen Stadtbezirken bestellt werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Bezirksausschüssen ist nicht zulässig.
(2) Die Bezirksausschussmitglieder werden von den bei der Stadtratswahl mit Wahlvorschlägen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen. Die Zahl der auf sie treffenden Mitglieder wird unter Zugrundelegung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl im jeweiligen Stadtbezirk für jeden Bezirksausschuss gesondert nach dem Verfahren von Sainte Laguë/Schepers unter Berücksichtigung von Listenverbindungen errechnet.
(3) Zur Einreichung der Vorschläge für die Besetzung der Bezirksausschüsse wird nach einer Neuwahl des Stadtrats oder einer sonst erforderlich werdenden Neubesetzung der Ausschüsse oder einzelner Sitze vom Oberbürgermeister eine angemessene Frist gesetzt. Innerhalb der Frist müssen die von den vorschlagsberechtigten Stellen vorgesehenen Personen unter Angabe der Personalien dem Oberbürgermeister benannt werden.
(4) Die Ausschussmitglieder werden aus den eingereichten Vorschlägen durch Beschluss der Vollversammlung berufen. Der Beschluss soll binnen sechs Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist gefasst werden.
(5) Die Tätigkeit der Bezirksausschussmitglieder ist ehrenamtlich. Die Bestellung geschieht jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats. Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 8 Ausscheiden von Bezirksausschussmitgliedern

(1) Bezirksausschussmitgliedern, die ihren Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, die den Ausschüssen in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben oder das Ansehen des Bezirksausschusses durch schuldhaftes Verhalten schädigen, kann durch den Stadtrat auf Antrag des Bezirksausschusses die Mitgliedschaft aberkannt werden. Sie muss aberkannt werden, wenn ein Mitglied von der Partei oder der Wählergruppe, von der es benannt wurde, nicht mehr als Vertreter anerkannt wird.
(2) Mit der Aufgabe der Wohnung, der gewerblichen Niederlassung oder dem Verlust des Grundeigentums im Stadtbezirk erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, dass eine dieser Voraussetzungen im gleichen Stadtbezirk fortbesteht. Ausnahmen können auf Antrag des Bezirksausschusses vom Stadtrat zugelassen werden.
(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu berufen. § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang ist die Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse maßgebend, zu deren Erlass und Änderung der Stadtrat zuständig ist. Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der Vorsitzende die Geschäfte an die Mitglieder des Ausschusses.
(2) Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er kann in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten des Ausschusses erledigen, hat jedoch dem Ausschuss hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 10 Sitzungen

(1) Die Bezirksausschüsse beschließen in Sitzungen. Sie sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(2) An den Sitzungen können Stadträte und Vertreter der Stadtverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen.
(3) Andere Personen kann der Bezirksausschuss durch Beschluss zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme bei der Behandlung bestimmter Einzelpunkte oder Sachgebiete zuziehen, wenn er sich von den Kenntnissen der Betreffenden eine Förderung der Angelegenheit verspricht.
(4) Einwohner des Stadtbezirks haben das Recht, Anträge an den Bezirksausschuss zu richten und sie dort zu vertreten.
(5) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, wenn der Oberbürgermeister dies im einzelnen Fall verlangt.
(6) Für die Beschlussfassung gelten die Art. 49 und 51 der Gemeindeordnung entsprechend (§§ 15 ff. der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse).

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Bezirksausschussmitglieder und die zu den Beratungen zugezogenen Gemeindebürger müssen amtliche Angelegenheiten geheimhalten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat oder den Bezirksausschuss beschlossen ist. Personen, die zu den Sitzungen der Ausschüsse zugezogen werden, sind auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit im Bezirksausschuss.

§ 12 Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirksausschusses erhält jedes Bezirksausschussmitglied je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 EURO. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 EURO, der/die Stellvertreter und der Schriftführer erhalten zusätzlich monatlich 70,00 EURO.
(2) Darüber hinaus finden für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entgangenen Verdienst (Verdienstausfall für Arbeiter und Angestellte) die Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
(3) Die dem Bezirksausschuss nachweislich entstehenden Verwaltungskosten werden durch besondere Anordnung des Oberbürgermeisters erstattet.

§ 13 Geschäftsordnung

Das Nähere, insbesondere auch Einzelheiten des Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtungsrechtes sowie der Sitzungen, werden in einer vom Stadtrat für die Bezirksausschüsse zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen

Einteilung der Stadt in Stadtbezirke

Die Stadt Ingolstadt wird in die folgenden zwölf Stadtbezirke eingeteilt, wobei

a) die Begrenzung der Gebietseinheiten im Uhrzeigersinn beschrieben ist, grundsätzlich beginnend von links unten,

b) die Grenzen in der Regel an der Süd- und Ostseite des angegebenen Grenzverlaufs liegen.

Stadtbezirk I - Mitte

Begrenzung: Fuchsschüttweg bis entlang Flurstück-Nr. 3083 Gemarkung Gerolfing, nördliche Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 3083 Gemarkung Gerolfing, westliche Grenze Feldschütt Feldweg Nr. 30-7/45, IN 2, Schutter, Westseite des Haslangparkes, Flurstück-Nr. 2043/109, Neuburger Straße, Permoserstraße, Richard-Wagner-Straße, Hochbuckelweg, Buxheimer Weg, Fuggerstraße, Wolfstraße Gabelsbergerstraße, Gaimersheimer Straße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Bahnlinie München-Nürnberg, Südliche Ringstraße, Rankestraße, Donau, Fuchsschüttweg.

Stadtbezirk II - Nordwest

Begrenzung: Richard-Wagner-Straße, Westseite des geplanten Grünzuges zwischen Richard-Wagner-Straße und Gaimersheimer Straße, Gaimersheimer Straße, Stadtgrenze, Bahnlinie München-Nürnberg (einschließlich Gelände Nordbahnhof), Östliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Gaimersheimer Straße, Gabelsbergerstraße, Wolfstraße, Fuggerstraße, Buxheimer Weg, Hochbuckelweg, Richard-Wagner-Straße, Permoserstraße, Neuburger Straße.

Stadtbezirk III- Nordost

Begrenzung: Bahnlinie München-Nürnberg, Augraben, Mailinger Bach, BAB, Nordufer der Donau, Bahnlinie München-Nürnberg.

Stadtbezirk IV - Südost

Begrenzung: Bahnlinie Ingolstadt-Regensburg, Bahnlinie München-Nürnberg (ausschließlich Bahnhofsgelände), Nordufer der Donau, Stadtgrenze, Bahnlinie Ingolstadt-Regensburg.

Stadtbezirk V - Südwest

Begrenzung: Sandrach, Flurstück-Nr. 6995, Gemarkung Ingolstadt, Feldweg 29-6/15 von der Herrenschwaige kommend in westlicher Richtung, Grundstücke Flurstück-Nrn. 7007, 7011, 6975, 6972/2, Gemarkung Ingolstadt, Grundstücke Flurstück-Nrn. 6972, 6965, 6962 Gemarkung Ingolstadt (Altwasser Jackl), Donau, Gemmingerstraße, Gustav-Adolf-Straße, Auf der Höhe, Verbindungsstraße zum Totenweg, Totenweg, Teilstück des Angerläckerwegs, in südlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Unsernherrn bis südlich vom Schmied, südlich vom Einbogen zur Hans-Denck-Straße, Kirchstraße, Gemarkungsgrenzen Unsernherrn/Brunnenreuth, Ingolstadt/Brunnenreuth, Sandrach.

5

Stadtbezirk VI - West

Begrenzung: Stadtgrenze im Westen, Flurweg von B 13 zur Heindlmühle, Schutter, Kriegsstraße "Samhof-Ochsenmühle", Krumenauerstraße, IN 2, Feldweg Nr. 30-7/45, westliche Grenze Feldschütt, nördliche Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 3082 Gemarkung Gerolfing, Fuchsschüttweg, Donau, Stadtgrenze.

Stadtbezirk VII - Etting

Begrenzung: Stadtgrenze, Gemarkungsgrenze Etting/Oberhaunstadt, Augraben, Bahnlinie München-Nürnberg, Stadtgrenze.

Stadtbezirk VIII - Oberhaunstadt

Begrenzung: Gemarkungsgrenze Etting/Oberhaunstadt, Stadtgrenze, Industriegleis (südlich der Esso), BAB, Mailinger Bach, Augraben, Gemarkungsgrenze Etting/Oberhaunstadt.

Stadtbezirk IX - Mailing

Begrenzung: BAB, Industriegleis, Stadtgrenze, Donau, BAB.

Stadtbezirk X - Süd

Begrenzung: Stadtgrenze, Donau, Grundstücke Flurstück-Nrn. 6962, 6965, 6972, Gemarkung Ingolstadt (Altwasser Jackl), Grundstücke Flurstück-Nrn. 6972/2, 6975, 7011, 7008/2, 7007, Gemarkung Ingolstadt, Feldweg 29-6/15, Flurstück-Nr. 6995, Gemarkung Ingolstadt, Sandrach, Gemarkungsgrenzen Ingolstadt/Brunnenreuth und Unsernherrn/Brunnenreuth, Kirchstraße, Hans-Denck-Straße bis südlich vom Einbogen, Linie bis südlich vom Schmied, Linie bis nördlich vom Hennenbühl, entlang der nödlichen Bebauungsgrenze von Unterbrunnenreuth, in südöstlicher Richtung im Norden der Bebauungsgrenze von Unterbrunnenreuth bis zur Straße Unteranger nördlich Unterbrunnenreuth und südlich Unsernherrn, Luftlinie zur Stadtgrenze südlich der Sonnenbrücke.

Stadtbezirk XI - Friedrichshofen - Hollerstauden

Begrenzung: Krumenauerstraße, Kriegsstraße "Samhof-Ochsenmühle", Schutter, Flurweg von Heindlmühle zur B 13, Stadtgrenze, Gaimersheimer Straße, Westseite des geplanten Grünzuges zwischen der Gaimersheimer Straße und der Richard-Wagner-Straße, Richard-Wagner-Straße, Westseite Haslangpark Flurstück-Nr. 2043/109, Schutter, IN 2.

Stadtbezirk XII – Münchener Straße

Begrenzung: Stadtgrenze, Luftlinie von südlich der Sonnenbrücke bis zur Straße Unteranger, nördlich Unterbrunnenreuth und südlich Unsernherrn, in nordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Bebauungsgrenze von Unterbrunnenreuth bis nördlich vom Hennenbühl und von dort im Norden der nördlichen Bebauungsgrenze von Unterbrunnenreuth bis südlich vom Schmied, Gemarkungsgrenze Unsernherrn in nördlicher Richtung zum Angerläckerweg, Totenweg, Verbindungsstraße zu Auf der Höhe, Auf der Höhe, Gustav-Adolf-Straße, Gemmingerstraße, Rankestraße, Südliche Ringstraße, Bahnlinie München-Nürnberg (einschließlich Bahnhofsgelände), Bahnlinie Ingolstadt-Regensburg, Stadtgrenze.